

Satzung

**Turn- und Sportverein
Dortmund-Wellinghofen
1905 e.V.**



Stand: 22. Mai 2024



Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Name lautet: Turn- und Sportverein Dortmund-Wellinghofen 1905 e.V. (TuS Do-Wellinghofen 1905 e.V.). Der Verein ist unter der Nummer VR 2204 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

Der TuS Dortmund-Wellinghofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Mitgliedern ab 16 Jahren
- b) Mitgliedern unter 16 Jahre (vgl. insoweit die Vereinsjugendordnung),
- c) Ehrenmitgliedern, die von dem erweiterten Hauptvorstand ernannt werden.

Es können nur solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

- d) fördernden Mitgliedern. Sie unterstützen den Verein und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Der Beitritt muss durch eine persönlich unterschriebene Erklärung beantragt werden. Für minderjährige Personen unterschreiben die gesetzlichen Vertreter. *Insbesondere sind die im Aufnahmeantrag als Pflichtfelder gekennzeichneten Angaben (bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter) auszufüllen. Hierzu gehört auch die mail-Adresse, die ausschließlich zu*



Vereinszwecken benötigt wird (§ 6 – EU-DSGVO -Rechtmäßigkeit der Verarbeitung). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Hauptvorstand. Wird einem Aufnahmeantrag seitens des erweiterten Hauptvorstandes nicht innerhalb von vier Wochen durch einen eingeschriebenen Brief widersprochen, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Möglichkeit, bei dem Ältestenrat Beschwerde durch einen eingeschriebenen Brief einzulegen. Der Ältestenrat behandelt diese nach Anhörung des Beschwerdeführers und entscheidet innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Einen weiteren Widerspruch gibt es nicht.

§ 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt.
Der Austritt muß schriftlich spätestens vier Wochen vor Quartalsende gegenüber dem (geschäftsführenden) Vorstand des Vereins erklärt werden. Ein rechtsgültiger Austritt aus dem TuS Dortmund-Wellinghofen kann nur durch schriftlichen Einzelantrag erfolgen.
- c) durch Ausschluß. Gründe, die zu einem Ausschluß führen können, sind:
 - aa) Nichtzahlung der Beiträge für mehr als zwölf Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Verbindlichkeiten eines ausgeschlossenen Mitgliedes bleiben in vollem Umfang bestehen.
 - bb) Ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie die Störung des Vereinslebens. Anträge auf Ausschluss <eines Vereinsmitgliedes nach bb) können durch einen Beschluss des (geschäftsführenden) Vorstandes mit einfacher Mehrheit oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Hauptvorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung des erweiterten Hauptvorstandes zu hören. Der Entscheid über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde gegen die Entscheidung des erweiterten Hauptvorstandes beim Ältestenrat einzulegen. Der Ältestenrat hat über diese Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Der Beschwerdeführer und mindestens ein Mitglied des erweiterten Hauptvorstandes sind vor der Entscheidung des Ältestenrates persönlich zu hören. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Sie ist dem Beschwerdeführer und dem erweiterten Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Eine weitere Möglichkeit des Widerspruchs besteht nicht.

Der Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4

Die Mitgliedschaft verpflichtet alle Mitglieder, den Verein bei der Erreichung seines Zwecks zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des erweiterten Hauptvorstandes als für sie bindend anzusehen.



§ 5

Der Verein erhebt zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Die Höhe wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der erweiterte Hauptvorstand kann auf Antrag hin die Beiträge im Einzelfall ermäßigen oder erlassen. Für besondere Übungsgruppen kann der erweiterte Hauptvorstand Zusatzgebühren beschließen, die jeder Teilnehmer bezahlen muß.

Bei mehreren Vereinsmitgliedern derselben Familie besteht ab dem vierten Mitglied Beitragsfreiheit, vorausgesetzt, daß es sich bei dem vierten Mitglied und weiteren Mitgliedern um Jugendliche handelt.

Der Verein kann bei Neuaufnahmen eine Gebühr erheben, die ihrer Höhe nach von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf unentgeltlichen Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.

Die Hauptversammlung kann Umlagen festsetzen.

Organisation § 6

Unterschiedliche Sportarten werden in Abteilungen betrieben. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des erweiterten Hauptvorstandes.

Die einzelnen Abteilungen haben sich in die Gesamtkonzeption des Vereins einzufügen und sind weder rechtlich noch finanziell selbständig.

Der Spiel- und Übungsbetrieb des Vereins soll auf eine gute Breitenarbeit mit dem Ziel zum Leistungssport ausgerichtet sein.

Unabhängig von den Vorschriften des jeweiligen Fachverbandes wird für den gesamten Verein eine Jugendgruppe gebildet.

Die Jugend führt und verwaltet sich auf der Grundlage der Satzung des Vereins eigenständig. Sie ist für die Planung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel aus dem Vereinshaushalt zuständig. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

Zur erfolgreicheren und wirtschaftlichen Ausübung von Einzelsportarten ist es möglich, daß Abteilungen des Vereins mit Abteilungen anderer Vereine oder Vereinen fusionieren oder sich zu Spielgemeinschaften zusammenschließen. Die Mitglieder der Abteilung bleiben jedoch Vereinsmitglieder des Stammvereins. Die Zustimmung des erweiterten Hauptvorstandes ist erforderlich.

§ 7

Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem technischen bzw. sportlichen Leiter



Der Abteilungsvorstand wird um die durch die Abteilungsversammlung nach Bedarf zusätzlich gewählten bzw. um die durch den gewählten Vorstand kommissarisch bestellten Mitglieder erweitert. Diese haben Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Bei neu gebildeten Abteilungen werden bereits nach einem Jahr der Abteilungsvorsitzende und der Geschäftsführer neu gewählt.

In den folgenden Jahren sind die Abteilungsvorstandsmitglieder neu zu wählen, deren zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so muß innerhalb von acht Wochen eine Ersatzwahl durch den Abteilungsvorstand erfolgen. Die Wahl gilt nur für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Abteilungsvorstandsmitglieds.

Alle Abteilungen haben zumindest einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Regelungen über die Durchführung der Hauptversammlung gelten sinngemäß auch für die Durchführung der Abteilungsversammlungen.

Die Versammlung der Abteilung mit der Wahl der erforderlichen Vorstandsmitglieder muß mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Abteilungsjahresversammlung ist der Abteilungsvorstand verantwortlich.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.

§ 8

Der Verein arbeitet nach einem für die einzelnen Abteilungen und den Gesamtverein zu erstellenden Haushaltsplan. Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet, dem erweiterten Hauptvorstand bis zum 31.3. jeden Jahres einen Haushaltsplan vorzulegen. Die einzelnen Pläne der Abteilungen sowie der Gesamthaushaltsplan sind von dem erweiterten Hauptvorstand zu genehmigen.

Die Abteilungen sind für die Einhaltung ihrer genehmigten Haushaltspläne dem erweiterten Hauptvorstand gegenüber verantwortlich. Der Verein ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung im steuerlichen Sinne verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der (geschäftsführende) Vorstand,
- c) der erweiterte Hauptvorstand,
- d) der Ältestenrat.



Die Hauptversammlung § 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31.5. statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

Sie wählt

- a) die Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstandes,
- b) die Mitglieder des Ältestenrates und
- c) die Kassenprüfer.

Sie nimmt die Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des geschäftsführenden Vorstandes entgegen.

Die Einladungen zu der Hauptversammlung haben an die Mitglieder gemäß §2 a) der Satzung bis spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung versandt zu werden. Als gültige Einladung zu dieser Hauptversammlung genügt die Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen und/oder die Veröffentlichung der Einladung zu der Hauptversammlung auf der Homepage des TuS Dortmund-Wellinghofen 1905 e.V.. Die Einladung zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zeichnen. Eine Unterschrift ist jedoch nicht erforderlich. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können je einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Wahlen sind geheim durchzuführen, vorausgesetzt ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt dies. Über den Antrag findet keine Aussprache statt.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Hauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Ergänzung oder Änderung beschließt die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung,
- b) Feststellung der Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Vorstellung des Jugendwartes,
- i) Wahl der Kassenprüfer,
- j) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen



Einsprüche gegen von der Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse sind nur innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich möglich.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb vorgenannter Frist Einsichtnahme in die Protokolle in der Geschäftsstelle zu nehmen.

Der geschäftsführende Vorstand

§ 11

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Geschäftsführer.

Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der (geschäftsführende) Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung ein, bestimmt den Versammlungsort, den Zeitpunkt und legt die Tagesordnung fest.

Der (geschäftsführende) Vorstand kann jederzeit unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins seinen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie werden in folgendem Wechsel gewählt.

- a) in ungeraden Jahren Präsident
- b) in geraden Jahren Schatzmeister und Geschäftsführer.

Abhängig von der Finanzlage kann sich der Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung lt. jeweils aktuell gültiger Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht übersteigt. Ob und in welcher Höhe gezahlt wird, entscheidet der erweiterte Hauptvorstand.

Der Vorstand kann über Vergütungen für Tätigkeiten von Mitgliedern im Dienst für den Verein nach Erfordernis beschließen. Die Höhe der Vergütung erfolgt in Anlehnung an § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung.

**Der erweiterte Hauptvorstand
§ 12**

Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstandes, dem Jugendwart, dem Vorsitzenden des Ältestenrates und dem jeweiligen Abteilungsvorsitzenden. Der erweiterte Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstandes und mindestens 4 weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

**Der Ältestenrat
§ 13**

Dieser besteht auf fünf Mitgliedern. Das Mindestalter beträgt 35 Jahre. Die Mitglieder werden auf unbefristete Zeit gewählt.

Der Ältestenrat wählt innerhalb von vier Wochen einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied aus, so wird eine Ersatzwahl in der folgenden Hauptversammlung vorgenommen.

Der Vorsitzende ist dann neu zu wählen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

**Die Kassenprüfer
§ 14**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch mindestens zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein weiteres Amt bekleiden. Wiederwahl ist einmal zulässig.

**Allgemeines
§ 15**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Weiblichen Amtsinhaberinnen bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer femininen Sprachform zu führen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund-Wellinghofen, 22. Mai 2024